

# Die Satzung

der Kleingartenanlage Kreuztal e.V.

§ 1 bis 3

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Kleingartenanlage „Kreuztal e.V.“
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Er hat seinen Sitz im Bezirk Treptow-Köpenick, Kiefholzstr. 351 in 12435 Berlin.
4. Der Verein ist Mitglied im Bezirksverband der Gartenfreunde Berlin Treptow e.V.

## § 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Kleingartenwesens. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch freiwillige gemeinnützige Tätigkeit der Mitglieder auf demokratischer Grundlage. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
2. Er setzt sich für den Erhalt der Kleingartenanlage ein. Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder an einer organisierten kleingärtnerischen Bodennutzung sowie an einer gesunden Erholung. Weiterhin fördert er die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft. Insbesondere fördert der Verein das Kleingartenwesen durch:
  - Erfahrungsaustausch und Fachvorträge
  - Gartenfachberatung
  - Achtung der Natur und des Umweltschutzes
  - Pflege des Zusammenlebens sowie der Wahrung und Entwicklung von Traditionen, sowie der Kinder- und Seniorenarbeit
  - Dem Erhalt der Gemeinschaftseinrichtung
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Die Mittel des Vereins, sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme erfolgt automatisch mit der Unterpacht einer Parzelle, wobei jeweils nur ein aktives und jedes weitere ein passives Mitglied ist. Stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder.
2. Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz in Berlin und Umgebung hat.
3. Die Mitgliederversammlung kann einzelne hervorragende Mitglieder. Die besondere Leistungen für die Entwicklung der KGA erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
4. Die Mitgliedschaft wird nach Abgabe des Antrages, der Zahlung der Aufnahmegebühr und nach Aushändigung der Satzung wirksam.